

Deutsche Sportakrobatik Bund e.V.



Kampfrichter- Ausbildungsordnung

(KRAO)

beschlossen vom Präsidium am 08. April 2011

1. GRUNDSÄTZE

Überall, wo in dieser Ordnung die männliche Form von Kampfrichter verwendet wird, gilt die weibliche Form gleichbedeutend.

2. QUALIFIKATION

Der Kampfrichter qualifiziert sich über die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle Aufgaben.

Kampfrichterausbildung

Mit einem durchgängigen Kampfrichtersystem ist die Grundlage für eine systematische und aufbauende Kampfrichterausbildung im gesamten Bereich Sportakrobatik gegeben.

Die hier verwendete Zeiteinheit für die Ausbildung ist Lerneinheit (LE) und umfasst 45 Minuten.

Folgenden Qualifikationen können erreicht werden:

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung kann auch in mehreren Lehrgängen erfolgen. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass die erforderliche Anzahl an UE erreicht wird und der gesamte Ausbildungsinhalt vermittelt wird.

Ausbildungsstruktur Die Ausbildung gilt für die Lizenzen:

LIZENZSTUFEN

Lizenz	Zuständig	Inhalt	Dauer incl. Prüfung	Ausbilder
Lizenzstufe 7	Land	Technik / Artistik	mind. 30 LE	Lizenzstufe 5
Lizenzstufe 6	Bund	Technik / Artistik	mind. 30 LE	Lizenzstufe 5
Lizenzstufe 5	Bund	Schwierigkeitskampfrichter / Hauptkampfrichter	mind. 30 LE	FIG Brevet

2.1 KAMPFRICHTER LIZENZSTUFE 7 (LANDESLIZENZ)

Die Kampfrichter-Ausbildung Lizenzstufe 7 wird unter Verantwortung der Landesverbände realisiert. In mindestens 30 Lerneinheiten sollen ein Aufbaulehrgang sowie eine schriftliche und praktische Prüfung (Video) absolviert werden sowie ein Einsatz als Aspirant. Vermittelt werden Kenntnisse zur Bewertung aller Altersklassen als Technik oder Artistik Kampfrichter

Der Einsatz erfolgt auf Landesebene in allen Wettkampfbereichen, sowie beim WeNa-Pokalwettkampf und der Deutschen Nachwuchsbestenermittlung.

Zum Erhalten der Lizenz ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.

2.2 KAMPFRICHTER LIZENZSTUFE 6 (BUNDESLIZENZ)

Die Kampfrichter-Ausbildung Lizenzstufe 6 wird unter Verantwortung des DSAB realisiert. In mindestens 30 Lerneinheiten sollen ein Aufbaulehrgang sowie eine schriftliche und praktische Prüfung (Video) absolviert werden, sowie ein Einsatz als Aspirant. Vermittelt werden Kenntnisse zur Bewertung aller Altersklassen als Technik oder Artistik Kampfrichter.

Die Kampfrichter-Ausbildung Lizenzstufe 6 baut auf die Ausbildung Lizenzstufe 7 auf und wird unter Verantwortung der Kampfrichterverantwortlichen des DSAB realisiert.

Zum Erhalten der Lizenz ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich und der Einsatz in mindestens 6 Wettkämpfen innerhalb der letzten zwei Jahre

Der Einsatz erfolgt auf Bundesebene in allen Wettkampfbereichen-.

2.3 KAMPFRICHTER LIZENZSTUFE 5 (BUNDESBREVET)

Voraussetzung für eine Teilnahme ist die Lizenzstufe 6 die mindestens 1 Jahr alt sein muss, und der Nachweis von 2 Wettkampfeinsätzen auf Bundesebene . In mindestens 30 LE werden die Anforderungen aller Altersklassen auf Bundesebene vermittelt und in einer schriftlichen und praktischen Prüfung (Video), sowie einem Einsatz als Aspirant . Die Kampfrichter müssen in der Lage sein, als Schwierigkeitskampfrichter und Hauptkampfrichter alle DSAB-Wettkämpfe zu bewerten, sowie ausgewählte Kampfrichter die Vorbereitung für die Erlangung des FIG-Brevet zu realisieren.

Die Kampfrichter-Ausbildung Lizenzstufe 5 baut auf die Ausbildung Lizenzstufe 6 auf und wird unter Verantwortung der Kampfrichterverantwortlichen des DSAB realisiert.

2.4 KAMPFRICHTER LIZENZSTUFE 1 – 4 (FIG BREVET)

Kampfrichter die eine internationale Lizenz besitzen unterliegen den Lizenzregeln der FIG. Diese werden beim DSAB anerkannt. Die Inhaber dieser Lizenzen sollen zum Ausbilderpool für die Kampfrichter gehören und an der Erstellung der Ausbildungspläne, der Prüfungsunterlagen und –vorgaben und der Ausbildung als Referenten mitwirken

4. AUSBILDUNGSINHALT

Für den Lehrplan und die Lehrmittel sind der Bundeskampfrichterreferent und der Referent für Lehrwesen des DSAB gemeinsam verantwortlich. Ebenso sind sie für die Organisation der Lehrgänge ab Lizenzstufe 6 zuständig. Sie können zu diesem Zweck eine Kommission bilden der möglichst Kampfrichter mit FIG-Brevet angehören (siehe 3.4).

5. PRÜFUNGSINHALTE

Bestandteile der **schriftlichen** Prüfung für die Lizenzstufen 6 und 7 sind:

- Kenntnisse der Wertungsvorschriften und der darin festgelegten Anforderungen, Wertigkeiten und Abzüge (Fragen zu Technik und Artistik)

Die Prüfung zur Lizenzstufe 5 beinhaltet außerdem die Anforderungen die an einen Schwierigkeitskampfrichter und Hauptkampfrichter gestellt werden (Fragen zur Tätigkeit der Schwierigkeitskampfrichter und des Hauptkampfrichters und die Auswertung von Tarifsheets unterschiedlicher Disziplinen und Übungen).

Bestanden ist die Theorie bei 70% der zu erreichenden Höchstpunktzahl.

Bestandteile der **praktischen** Prüfung (Video) sind:

- Erkennen der Fehlerabzüge. Bestanden ist die theoretische Prüfung für die Lizenzstufe 7 mit min. 60% der zu erreichenden Höchstpunktzahl und für die Lizenzstufe 6+5 mit min. 70% der zu erreichenden Höchstpunktzahl. Bei erreichten 55-59% bzw. 65-69% der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis

6. GÜLTIGKEIT

Alle Lizenzstufen sind für die Dauer von 4 Jahren gültig,

Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, alle 2 Jahre einen Fortbildungslehrgang (Landes- oder Bundesebene,), sowie mindestens einen Einsatz auf Bundesebene ab Lizenzstufe 6 zu absolvieren. Wird die Fortbildungsmaßnahme oder der Wettkampfeinsatz wiederholt nicht realisiert, erfolgt die Abstufung der Lizenz.

Mit Erscheinen neuer Wertungsvorschriften/Aufgabenbuch (Code of Points der FIG) ist mit einer verkürzten, schriftlichen Prüfung die Verlängerung der Lizenz zu bestätigen, ansonsten erfolgt der Entzug der Lizenz. Die Lizenzstufe kann wieder erreicht werden, wenn an der nächsten Fortbildungsmaßnahme einschließlich eines Tests (verkürzte schriftliche Prüfung, teilgenommen wird.

Es liegt in der Verantwortung jedes Kampfrichters ab Landeslizenz ein Kampfrichterbuch zu führen. Darin werden alle Einsätze und Fortbildungsmaßnahmen dokumentiert.

7. FORTBILDUNGEN

Als Fortbildung gilt ein Lehrgang von mindestens 10 LE auf den verschiedenen Ebenen.

8. ÜBERGANGSREGELUNG

Beim Inkrafttreten dieser Kampfrichterausbildungsordnung behalten alle Kampfrichterylizenzen ihre Gültigkeit. Alle Bundeskampfrichterylizenzen werden in der Lizenzstufe 5 und alle Landeskampfrichter in der Lizenzstufe 7 so eingestuft als hätten sie die Lizenz im Jahr vor Inkrafttreten dieser Kampfrichterausbildungsordnung erworben.